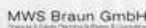




unter anderem von folgenden Gesellschaften empfohlen



Schutzvereinigung deutscher Vermittler von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen e.V. (SdV)

München, 23.02.2011  
SdV-Newsletter 04/2011

## Fondsvermittler bleiben unabhängig: Die wichtigsten Neuerungen des aktuellen Gesetzesentwurfs

Hier klicken für Informationen zum  
SdV-Straf-Rechtsschutz für 69 EUR::

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie vielleicht schon der Fachpresse entnommen haben, wurde vergangene Woche der Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts veröffentlicht. Die wichtigsten Inhalte möchten wir für Sie nochmals zusammenfassen.

Die erfreuliche Nachricht für alle in der Fondsvermittlung tätigen Vermittler lautet dabei: Die Erlaubnis für diese Tätigkeit soll mit Einführung eines Paragraphen 34f in der Gewerbeordnung geregelt werden. Somit muss ein Vermittler sich nicht einem Haftungsdach unterordnen und behält seine Unabhängigkeit.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung zeigt der „Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts“ viele Parallelen zur Umsetzung der EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie im Jahr 2007.

So sind dem Entwurf folgende Anforderungen zu entnehmen:

- Nachweis einer Berufshaftpflicht-Versicherung oder einer entsprechenden Kapitalausstattung
- Geordnete Vermögensverhältnisse und einen guten Leumund
- Nachweis der Sachkunde (IHK-Prüfung)
- Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten

Das Versicherungsvermittlerregister ([www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info)) soll um einen entsprechenden Eintrag erweitert werden. Im Rahmen von Verordnungen sollen die konkreten Inhalte u. a. zum Umfang der Berufs- bzw. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, der Sachkundeprüfung und Allgemeinen Verhaltensregeln (gemäß 31 ff WpHG) festgelegt werden.

Mit dem Verzicht auf eine „Alte-Hasen-Regelung“ gibt es jedoch eine bittere Pille für die



VSH für Vermittler

VSH berechnen

ELBE - das elektronische  
Beratungsprotokoll

Beratungsprotokolle für  
Versicherungsvermittler

Der Informationspflichtengenerator

Erstinformations-Muster

kostenlose Rechtsberatung

AVAD-Auskünfte

Antrag auf Mitgliedschaft

Zur Homepage des SdV:

Vermittlerschaft zu schlucken. Zwar soll mit einer Übergangsregelung sichergestellt werden, dass bereits tätige Finanzanlagenvermittler und -berater mit einer Erlaubnis nach dem alten § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und/oder 3 GewO keine neue Erlaubnis beantragen müssen, sofern sie sich ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes unter Nachweis einer Berufshaftpflicht-Versicherung oder einer entsprechenden Kapitalausstattung in das Vermittlerregister eintragen lassen.

Jedoch soll dann im Rahmen einer weiteren, als angemessen angesehenen, Übergangsfrist von zwei Jahren ein entsprechender Qualifikationsnachweis erbracht werden. Dieser Punkt wird scharf kritisiert und mit Sicherheit im Rahmen einer Anhörung verschiedener Gremien in Berlin am 24.02.2011 unter anderem nochmals diskutiert werden.

Wir bleiben für Sie am Ball.

*SdV-Mitglieder haben's leichter!*

Mit besten Grüßen aus München

Ihr SdV

SdV Schutzvereinigung deutscher Vermittler von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen e.V. (SdV)

Hauptverwaltung München

Löfflerstraße 5a, 80999 München

Tel. 0800 – 73 88 748

Fax 0800 – 73 83 291

info@sdv-online.de

www.sdv-online.de

Sitz des Vereines: München

Eingetragen im Vereinsregister bei dem Amtsgericht München VR 18730

Vorstand: Christian U. Sünderwald (geschäftsf.), Christian Henseler,

Andreas Gruschwitz



» Newsletter an- / abmelden

» Newsletter weiterempfehlen